

Zertifizierungsprogramm für die Personenzertifizierung durch die NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH

1.0 Einleitung

Gemäß der Forderung in Kapitel 8 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 in Verbindung mit den Forderungen aus der NiSV (*Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen*) wird in diesem Ordnungspunkt die Erstellung des Personenzertifizierungsprogramms im Rahmen der NiSV und der Richtlinie zur NiSV des BMUV¹ - die im Folgenden „NiSV-Fachkunderichtlinie“ genannt werden soll - vorgestellt. Der Ordnung halber wird die Gliederung des Kapitels 8 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 übernommen. Im Folgenden wird die *NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH* als „Zertstelle“ bezeichnet. Anstelle des Begriffes „Zertifizierungsprogramm für Personen“ wird in diesem Dokument auch der Begriff „Zertifizierungsprogramm“ verwendet, anstelle von „Personenzertifikat“ der Begriff „Zertifikat“.

1.1 Öffentliche Informationen zum Zertifizierungsprogramm

Dieses Zertifizierungsprogramm wird durch die Veröffentlichung auf der Firmenwebsite der Zertstelle öffentlich zugänglich gemacht. Es ist herunterzuladen unter: <https://nisv-zertifizierungsgesellschaft.de/ihre-schulungstraeger-erkennung/#zertifizierungsprogramm>. Alle Voraussetzungen für dieses Programm sind innerhalb dieses Dokuments, insbesondere unter Kapitel 5.0 Zertifizierungsprozess, aufgeführt und somit öffentlich zugänglich. Die Zertstelle überprüft und informiert auf Anfrage, ob eine Person eine aktuell gültige Zertifizierung hinsichtlich dieses Zertifizierungsprogramms besitzt über zwei Optionen:

1. Über die Firmenwebsite unter: <https://nisv-zertifizierungsgesellschaft.de/ihr-nisv-zertifikat/#zertifizatepruefung> besteht die Möglichkeit eine Zertifikatsnummer in Verbindung mit einem Nachnamen einzugeben und auf die Weise festzustellen, ob diese Person ein gültiges Zertifikat besitzt.
2. Eine Anfrage ist über ein Antragsformular möglich. Dies muss von der Website unter: <https://nisv-zertifizierungsgesellschaft.de/ihr-nisv-zertifikat/#zertifizatepruefung> heruntergeladen, ausgefüllt und von der antragstellenden und der betreffenden Person unterzeichnet, sowie postalisch oder eingescannt per E-Mail zugesendet werden.

2.0 Elemente des Zertifizierungsprogramms

2.1 Geltungsbereich:

Die Forderungen der NiSV und die Fachkunderichtlinie des BMUV¹ stellen den Geltungsbereich dieses Programmes dar. Dies betrifft insbesondere die Personenzertifizierung nach NiSV-Fachkunderichtlinie, sowie die Überprüfung und Anerkennung von Schulungsträgern nach NiSV

¹ (Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder, mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt, zur Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei Anwendung am Menschen (NiSV)) vom 27. Februar 2024

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

2.2 Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung, geforderte Kompetenz:

Die Zertifizierung nach NiSV-Fachkunderichtlinie richtet sich an Personen, die mit der Bedienung von Anlagen betraut sind, die nicht-ionisierende Strahlung emittieren und am Menschen angewendet werden.

Dies betrifft in der Regel Fachpersonal im Bereich der Kosmetik und der Medizin.

Durch die Art der Anwendung, sowie dem Aufbau der Anlagen, entsteht eine direkte Wirkung durch elektromagnetische Strahlen und Felder, sowie durch Ultraschall auf den menschlichen Körper.

Personen, die durch die Zertstelle nach NiSV-Fachkunderichtlinie zertifiziert wurden, sind befähigt, diese Anlagen zu bedienen und fachkundig - nach aktuellem Stand von Wissenschaft, Medizin und Technik - am Menschen anzuwenden. Dies beinhaltet insbesondere, ein Verständnis darüber zu besitzen, welche Wirkungen, die angewendeten Techniken auf den menschlichen Körper haben, sowie die Kenntnis darüber, potenzielle Risiken zu verstehen und zu vermeiden.

Dies bedeutet, sie besitzen die Kompetenz über die Fachkunde gemäß der Anlage 3 Teil A NiSV:

- § 3 Absatz 1, 2, 3 und 4 NiSV allgemeine Anforderungen an den Betrieb
- § 5 Absatz 1 NiSV, Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen,
- § 6 Absatz 1 NiSV, Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten,
- § 7 Absatz 1,2 und/oder 3 NiSV, Fachkunde zur Anwendung von Anlagen zur elektrischen Nerven- und Muskelstimulation und zur Magnetfeldstimulation,
- § 9 Absatz 1 NiSV zur Anwendung von Ultraschallgeräten.

2.3 Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen zur Erlangung eines NiSV-Fachkundezertifikats für potenzielle Prüfungsteilnehmer*innen sind unerlässlich und liegen in ihren Nachweispflichten:

- I. Die Person muss bei der *Zertstelle* pro Fachkundemodul einen Antrag auf Teilnahme an die zur Zertifizierung notwendige Prüfung stellen und pro Fachkundemodul eine Prüfungsgebühr gemäß Gebührenordnung² entrichten. Der Antrag kann von der Website heruntergeladen werden.
- II. Die Person muss an Schulungen zu den angestrebten Zertifizierungen bei einem von einer akkreditierten Zertstelle überprüften und anerkannten Schulungsträger teilgenommen haben und muss dies belegen können
- III. Die abzunehmenden Prüfungen für die relevanten Fachkundemodule wurden bei der *Zertstelle* erfolgreich bestanden.
- IV. Dem Antrag hinterlegte Daten und Dokumente halten den Kriterien unter 3.1 I.) stand.

Außerdem gilt für die Fachkundegruppen Laser/intensive Lichtquellen, Ultraschall, EMF-K und EMF-S zu kosmetischen Zwecken ist zusätzlich der Schulungsnachweis "Grundlagen der Haut und ihre Anhangsgebilde" (GK) notwendig, wenn der/ die Teilnehmer*in nicht über eine 5-jährige Berufspraxis in der Kosmetik bis zum 5.12.2021 verfügt, eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum/zur Kosmetiker*in

² Siehe Dokument: Gebührenordnung.pdf unter <https://nsv-zertifizierungsgesellschaft.de/ihr-nisv-zertifikat/#unsere-preise>

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

hat, staatlich geprüfte/geprüfter Kosmetiker*in ist oder eine erfolgreiche Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe besitzt. Kann einer der aufgeführten Nachweise erbracht werden, entfällt die Notwendigkeit zum Nachweis des Moduls GK.

2.4 Verhaltenskodex:

Eine von der NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH zertifizierte Person stellt den Menschen in den Fokus ihrer nach NiSV ausgeübten Tätigkeiten.

Sie achtet nach ethischen Grundsätzen Gesundheit und Wohl der von ihr behandelten Kunden. Wertschätzung, gebotene Vorsicht, Vertrauen, Fairness und höchste Qualität sind zentrale Aspekte ihres Handelns.

Professionalität in der Beratung durch das zertifizierte Wissen und der sichere Umgang mit nichtionisierenden Anlagen der apparativen Kosmetik schaffen nachhaltiges Vertrauen und Sicherheit und fundamentieren einen individuell auf die Kund*innen abgestimmten Servicegedanken. Kritik wird wohlwollend angenommen und als Chance zur stetigen Verbesserung wahrgenommen. Beschwerden werden verständnisvoll und lösungsorientiert immer mit Fokus auf die Kundin / den Kunden behandelt.

Des Weiteren gelten auch für zertifizierten Personen die ethischen Grundsätze, die auch für alle Mitarbeiter der Zertstelle gelten und diese in ihrer täglichen Arbeit leben. Sie sind im Folgenden beschrieben und werden als Grundlage für eine Zertifizierung im Rahmen dieses Zertifizierungsprogrammes angesehen. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen diese Grundsätze im Vorfeld einer Erstzertifizierung oder über die Laufzeit der Zertifizierung behält sich die Zertstelle vor, eine Zertifizierung nicht zu gewähren, bzw. diese auszusetzen oder zurückzuziehen:

„Alle internen und externen Mitarbeiter und das Management der Zertstelle stellen hinsichtlich aller von ihr geplanten, organisierten und durchgeführten Zertifizierungstätigkeiten Gleichbehandlung, Respekt und Fairness in den Fokus.

Jegliche Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Weltanschauung, einer Behinderung oder eine Diskriminierung aus rassistischen Gründen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Zertstelle achtet die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Sie toleriert keinen Betrug oder Täuschungsversuche“.

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

3.0 Anforderungen an den Zertifizierungsprozess

3.1 Kriterien für die Erstzertifizierung und Rezertifizierung

Die Zertstelle als Organisation bewahrt sich das Recht auf Zertifizierung und Rezertifizierung. Dieser Grundsatz wird nicht nach außen delegiert. Ausführendes Organ aller Zertifizierungsentscheidungen ist der/die Zertifizierungsentscheider*in. Diese Person ist der Organisation in Form einer Festanstellung zugehörig und die trifft die jeweilige Zertifizierungsentscheidung im Auftrag der Zertstelle.

Zertifizierungsentscheider*innen sind nicht in den Prüfungsprozess einbezogen und waren zuvor nicht an der Ausbildung der der Kandidat*innen beteiligt.

i) Erstzertifizierung

Die Erstzertifizierung kann nach der NiSV-Fachkunderichtlinie für alle in Kapitel [2.2](#) genannten Inhalte erfolgen. Nach Anlage 3 Teil A NiSV wird die Fachkunde zu jeweiligen Gruppen durch die Teilnahme an den Schulungen zu den jeweiligen zugehörigen Modulen erworben.

Fachkunde- gruppen	Modul (GK): Grundlagen der Haut und Ihre Anhangsgebilde	Modul (OS): Optische Strahlung	Modul (US): Ultraschall	Modul (EK): EMF (Hochfrequenz- geräte) in der Kosmetik	Modul (ES): EMF (Niederfreque- nz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldger- äte) zur Stimulation
Laser/Intensive Lichtquellen	Erforderlich	Erforderlich			
Ultraschall	Erforderlich		Erforderlich		
EMF- Kosmetik	Erforderlich			Erforderlich	
EMF- Muskelstimulati- on					Erforderlich
EMF- Stimulation					Erforderlich
EMF- Stimulation zu kosmetischen Zwecken	Erforderlich				Erforderlich

Diese sind im Folgenden:

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

Prüfungszulassungsvoraussetzungen:

Eine Voraussetzung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen zu den Fachkundemodulen ist die Vorlage der Schulungsnachweise, die im Folgenden pro Modul detailliert erläutert werden.

	Modul (OS): Optische Strahlung	Modul (EK): EMF (Hochfrequenz- geräte) in der Kosmetik	Modul (ES): EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation	Modul (US): Ultraschall
vorherige Teilnahme am Fachkundemodul GK bzw. vergleichbare Nachweise	erforderlich	erforderlich	(erforderlich für EMF-S zu kosmetischen Zwecken)	erforderlich
Schulungsnachweis eines durch eine akkreditierte Zertstelle anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von insgesamt...*	117 LE	38 LE	23 LE	38 LE
*Davon Lerneinheiten (LE) als Unterricht in virtueller Präsenz	43 LE	10 LE	7 LE	11 LE
*Davon Lerneinheiten in virtueller Präsenz ODER E-Learning	33 LE	18 LE	8 LE	19 LE
Lerneinheiten in physischer Präsenz**	41 LE	10 LE	7 LE	8 LE
**Davon Lerneinheiten unter fachärztlicher Aufsicht	24 LE	6 LE	5 LE	4 LE
Nachweis einer Lizenz als Übungsleiterin/ Übungsleiter oder mindestens einer C- Lizenz als Trainerin/Trainer oder einer vergleichbaren Ausbildung			120 LE	

Eine Zulassung zur Prüfung erhalten Teilnehmer*innen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antrag gestellt haben und die Prüfungsgebühr im Vorfeld entrichtet haben.

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

- ii) Übergangsregelungen bis zum 31.12.2025 (nach §13 NiSV):
- a. Wurde über eine Schule bis zum 31.12.2023 eine erfolgreiche Schulung absolviert, dann kann das Zertifikat bis zum 31.12.2025 durch die NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH ausgestellt werden, ohne dass eine Prüfung durch die NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH notwendig ist. Dies gilt jedoch NUR, wenn die Schule im Zeitpunkt der Teilnahme anerkannt war.
 - b. Wurde die geeignete Schulung bis zum 31.12.2023 an einer Schule absolviert, die die Anerkennung zum Zeitpunkt der Teilnahme NICHT hatte, so kann die Anerkennung der Schule noch bis zum 31.12.2025 rückwirkend durch die NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH erteilt werden, sofern die Voraussetzungen zur Anerkennung für den Zeitraum erfüllt waren.
 - c. Wurde an einer nicht anerkannten Schule eine Schulung bis zum 31.12.2023 erfolgreich absolviert, kann für die Teilnahme an einer Zertifizierungsprüfung bei der NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH die Geeignetheit einer Schulung bis zum Ablauf des 31.12.2025 vermutet werden.

iii) Rezertifizierung:

Prüfungszulassungsvoraussetzungen:

Eine Voraussetzung zur Teilnahme an den jeweiligen Rezertifizierungsprüfungen zu den Fachkundemodulen ist die Vorlage der Schulungsnachweise, die im Folgenden pro Modul detailliert erläutert werden. Aktualisierungsschulung(en) sowie die Rezertifizierungsprüfung(en) müssen innerhalb des Gültigkeitszeitraums der zu aktualisierenden Zertifizierung abgeschlossen worden sein. Erfolgen diese nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums müssen sämtliche mit der Zertifizierung verbundenen Tätigkeiten eingestellt werden. Verstöße gegen diese Regelung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden von den zuständigen Behörden geahndet. Die Zertstelle kann in einem solchen Fall die Rezertifizierungsprüfung verweigern.

	Modul (AGK): Aktualisierung Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde	Modul (AOS): Aktualisierung Optische Strahlung	Modul (AEK): Aktualisierung EMF (Hochfrequenz- geräte) in der Kosmetik	Modul (AES): Aktualisierung EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation	Modul (AUS): Aktualisierung Ultraschall
Schulungsnachweis eines durch eine akkreditierte Zertstelle anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von insgesamt...	2 LE	8 LE (inkl. 2 LE AGK)	8 LE (inkl. 2 LE AGK)	6 LE	8 LE (inkl. 2 LE AGK)

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

Eine Zulassung zur Rezertifizierungsprüfung erhalten Teilnehmer*innen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antrag gestellt haben und die Prüfungsgebühr im Vorfeld entrichtet haben.

3.2 Begutachtungsverfahren für die Erstzertifizierung und Rezertifizierung

Während des Begutachtungsverfahrens werden sowohl Multiple Choice (Vorgabe mehrerer Antwortmöglichkeiten) und offene Fragen zur Beantwortung bearbeitet. Die Anzahl richtet sich jeweils nach Umfang des jeweiligen Moduls. Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der Fragen korrekt beantwortet wurden. Dies gilt für jedes Modul.

Näheres zur Erstellung der Prüfungsfragen und der jeweiligen Themengewichtung wird in dem Verfahren zum Prüffragenmanagement erläutert.

i) Erstzertifizierung:

	Modul (GK): Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde	Modul (OS): Optische Strahlung	Modul (EK): EMF (Hochfrequenz- geräte) in der Kosmetik	Modul (ES): EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation	Modul (US): Ultraschall
Dauer der Prüfung in Lerneinheiten*	2 LE	3 LE	2 LE	1 LE	2 LE
Multiple Choice (MC)	30	45	30	15	30
Offene Fragen	4	6	4	2	4

* 1 LE = 45min

Wurde eine Erstzertifizierungsprüfung nicht bestanden, so kann diese zu einem späteren Zeitpunkt an einem von der Zertstelle anerkannten Prüfungsort gegen nochmalige Entrichtung der Prüfungsgebühr wiederholt werden.

Die Zertstelle bewahrt alle Prüfungsunterlagen mindestens 5 Jahre auf.

Die Laufzeit für die Erstzertifizierung beträgt 5 Jahre nach Abschluss der Schulung.

ii) Rezertifizierung:

Nach Fachkunderichtlinie des BMUV³ richtet sich der Inhalt der Prüfungen über die Aktualisierungskurse nach den „...für den Anwendungsbereich wesentlichen“

³ Kapitel 3.5 aus "Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder, mit Ausnahme Sachsen-Anhalt, zur Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)", 27. Februar 2024, S.11/12

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

Strahlenschutzaspekten, sowie den neuen „techn. Entwicklungen“ und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Für die Module AOS, AEK und AUS werden jeweils Anteile aus dem Modul AGK erfragt

	Module AGK + AOS	Module AGK + AEK	Modul (AES)	Module AGK + AUS
Dauer der Prüfung in Lerneinheiten*	1 LE	1 LE	1 LE	1 LE
Multiple Choice (MC)	AGK 4 AOS 12	AGK 4 AEK 12	AES 12	AGK 4 AUS 12

* 1 LE = 45min

iii) Prüfungsergebnis:

Das Ergebnis der Prüfung wird den Teilnehmer*innen innerhalb von 4 Wochen postalisch oder elektronisch mitgeteilt.

Wurde eine Zertifizierungsprüfung nicht bestanden, so kann diese zu einem von der *Zertstelle* vorgeschlagenen Zeitpunkt an einem von der *Zertstelle* anerkannten Prüfungsort gegen nochmalige Entrichtung der Prüfungsgebühr wiederholt werden.

Die Zertstelle bewahrt alle Prüfungsunterlagen mindestens 5 Jahre auf.
Die Laufzeit für die Erstzertifizierung beträgt 5 Jahre nach Abschluss der Schulung.

iv) Zertifikatsvergabe:

Nach bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin ein Zertifikat erteilt. Es hat die Gültigkeit von 5 Jahren, bleibt Eigentum der Zertstelle und enthält ein Akkreditierungssymbol der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS). Hinsichtlich der Nutzung des Zertifikates sind die Richtlinien zur Zeichennutzung (siehe Dokument „*Zeichennutzung.pdf*“) der Zertstelle bindend. Zertifikate der Zertstelle sind Kartenvordrucke in DIN A4 Format, die von der GF unterschrieben werden.

3.3 Überwachungsverfahren und-kriterien

Ein Überwachungsverfahren hinsichtlich der Zertifizierung von Personen zeichnet sich durch die Gewährleistung der Konformitätsaussage über die Laufzeit der Zertifizierung von 5 Jahren aus. Nach Ablauf der 5 Jahre ist eine Aktualisierung zum Erhalt der Fachkunde - gemäß §4 Absatz 3 NiSV – notwendig.

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

Die zertifizierte Person wird im Rahmen der Zertifikatserteilung vor jeder Prüfung durch ihre Unterschrift dazu verpflichtet in dem Zeitraum nach Erhalt des Zertifikats der Zertstelle eine unaufgeforderte Mitteilung über Änderungen und Einschränkungen der Fachkompetenz zukommen zu lassen. Die Zertstelle führt eine objektive und faire Bewertung der bekannt gewordenen Änderungen und Einschränkungen durch und entscheidet und informiert die Person über Fortführung, Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung.

Die Zertstelle verpflichtet sich im Gegenzug Änderungen in der NiSV und rechtliche, technische oder wissenschaftliche Neuerungen öffentlich auf der Firmenwebsite bekannt zu machen.

3.4 Kriterien zur Aussetzung und Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Folgende Kriterien können zu einer Aussetzung, einer Zurückziehung oder einer Einschränkung des Geltungsbereiches einer Zertifizierung führen:

- i) Nachträgliches Bekanntwerden eines Betrugsversuches während einer Zertifizierungsprüfung
- ii) Nachträgliches Bekanntwerden von Betrugsversuchen während des Prüfungszulassungsverfahrens (z.B. durch Einreichung gefälschter Dokumente, etc.)
- iii) Nachträgliches Bekanntwerden ungültiger Prüfungszulassungsvoraussetzungen /z.B. ungültige Dokumente)
- iv) Nachträgliches Bekanntwerden über Abwesenheiten während des Schulungsprozesses
- v) Missbräuchliche Verwendung des erteilten Zertifikates
- vi) Bekanntwerden eines schweren Verstoßes gegen Absatz [2.4](#) dieses Zertifizierungsprogramms
- vii) Bei Antrag der zertifizierten Person auf Aussetzung der Zertifizierung

Weiterhin gelten die in §12 NiSV aufgeführten Ordnungswidrigkeiten gemäß §8 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen als Aussetzungs- oder Zurückziehungskriterien. Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- viii) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass eine Anlage gemäß Herstellerangaben installiert wird,
- ix) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass eine Einweisung erfolgt,
- x) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass eine Person beraten und aufgeklärt wird,
- xi) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 7 oder 8 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person geschützt wird,
- xii) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder 3 nicht sicherstellt, dass eine Dokumentation erstellt wird,
- xiii) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- xiv) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person über die Fachkunde verfügt,
- xv) entgegen § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 eine dort genannte Anwendung durchführt,
- xvi) entgegen § 8 oder § 11 eine dort genannte Anlage oder einen Magnetresonanztomographen anwendet oder

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

xvii) entgegen § 10 bei der Anwendung von Ultraschallgeräten einen Fötus exponiert.

Erhält die Zertstelle Kenntnis von einer oder mehreren der vorgenannten Kriterien, die zu einer Aussetzung, einer Zurückziehung oder einer Einschränkung des Geltungsbereiches führen könnte, wird folgendes Verfahren durch den/die Zertifizierungsentscheider*in umgesetzt:

- 1) Ermittlung, ob weitere Informationen benötigt werden, um die Schwere des aufgetretenen Sachverhalts bewerten zu können.
- 2) Trifft 1) zu, wird die zertifizierte Person aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen die benötigten Angaben beizubringen. Es erfolgt ein Hinweis an die Person, dass nach erfolglosem Fristablauf die Zertifizierung ausgesetzt, zurückgezogen oder Geltungsbereich eingeschränkt wird.
- 3) Werden die Unterlagen fristgerecht beigebracht, entscheidet der/die Zertifizierungsentscheider*in ob die Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung der Zertifizierung vorgenommen wird oder die Person Gelegenheit bekommt, Abhilfe zu schaffen.
- 4) Wird nach 3) die Gelegenheit zur Abhilfe gewährt, müssen innerhalb von 4 Wochen geeignete Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden. Es erfolgt ein Hinweis an die Person, dass nach erfolglosem Fristablauf die Zertifizierung ausgesetzt, zurückgezogen oder Geltungsbereich eingeschränkt wird.
- 5) Werden nach 4) die Korrekturmaßnahmen nachgewiesen, bewertet der/die Zertifizierungsentscheider*in diese Maßnahmen. Ebenfalls entscheidet er/sie über die Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereiches. Es erfolgt ein Hinweis an die Person, ob die Zertifizierung ausgesetzt, zurückgezogen oder Geltungsbereich eingeschränkt wird.

Hinweis:

Eine Aussetzung der Zertifizierung kann maximal 6 Monate erfolgen. Danach wird die Zertifizierung zurückgezogen. Sollte danach eine Weiterführung der Zertifizierung angestrebt werden, kann dies nur über einen erneuten Zertifizierungsantrag erfolgen.

Ist die Aussetzung erfolgt, ist die zertifizierte Person verpflichtet, alle von der NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH ausgestellten Zertifikate zurückzugeben, jegliche Form der Werbung mit der Zertifizierung zu unterlassen, sowie sämtliche Hinweise auf die Zertifizierung zu beseitigen.

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

4.0 Dokumentation über Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprogramms

Eine Entwicklung des Zertifizierungsprogramms, sowie eine Bewertung dessen regelt die Zertstelle über folgende Themen/Dokumente:

- **Einbeziehung geeigneter Experten:** hierzu zählt der externe Expertenrat, die externe QS und die Einbeziehung interessierter Kreise

Externe QS

Eine gründliche Überprüfung des Zertifizierungsprogrammes findet im jährlichen Rhythmus im Rahmen eines internen Audits durch die externe QS statt. Sollten unterjährig Änderungen am Zertifizierungsprogramm durchgeführt werden, prüft die externe QS die relevanten Dokumente vor ihrer Freigabe.

Externer Expertenrat

Eine weitere Einbeziehung externer Experten stellt der externe Expertenrat dar. Hierzu liegt das Dokument „Geschäftsordnung_Expertenrat.pdf“ in der jeweils gültigen Fassung vor.

Einbeziehung interessierter Kreise

Die Zertstelle lässt in regelmäßigen Abständen Inhalte des Zertifizierungsprogrammes von geeigneten interessierten Kreisen bewerten.

Als interessierte Kreise gelten:

- Schulungsunternehmen
- Arbeitgeber von Prüflingen
- Prüflinge

Dies geschieht durch eine Durchführung von Probepfungen, um das Anforderungsniveau von Prüfungsfragen zu evaluieren. Ebenso sollen Befragungen von Prüfungsteilnehmer*innen hinsichtlich der Umsetzungen des Zertifizierungsprogrammes Aufschluss auf Verbesserungspotenzial geben.

- **Die Verwendung einer geeigneten Struktur, die die Interessen aller signifikant betroffener Kreise fair vertritt, ohne dass ein bestimmtes Interesse überwiegt:**
Hierzu zählen die Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Personenzertifizierung, der Anerkennung der Schulungsträger und des Prüffragenmanagements, sowie alle mitgeltenden Dokumente
- **die Identifizierung und Anpassung der Voraussetzungen an die Kompetenzanforderungen, falls zutreffend:** Hierzu zählen alle Dokumente hinsichtlich des Kompetenzmanagements, sowie zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess
- **die Identifizierung und Anpassung der Begutachtungsmechanismen an die Kompetenzanforderungen:** Hierzu zählen alle Dokumente hinsichtlich des Kompetenzmanagements, sowie zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

- **eine Arbeitsplatz- oder Tätigkeitsanalyse, die durchgeführt und auf den neuesten Stand gebracht wird:** Hierzu zählen alle Dokumente hinsichtlich des Kompetenzmanagements, sowie zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

4.1 Systematische Validierung des Zertifizierungsprogramms

Die systematische Validierung des Zertifizierungsprogramms erfolgt durch die Tätigkeiten des externen Expertenrats, sowie des Geschäftsführers:

Externer Expertenrat

Eine Validierung erfolgt durch einen jährlichen Review⁴.

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung führt in regelmäßigen Abständen eine Marktbeobachtung hinsichtlich potenzieller Änderungen der NiSV und anderen Themen, die das Zertifizierungsprogramm beeinflussen könnten, durch.

Änderungen, die sich aus dem Validierungsprozess ergeben, werden im Rahmen der Dokumentenlenkung in allen relevanten Dokumenten erfasst. Prozesse und Verfahren werden angepasst und die Kompetenz des Personals hinsichtlich aller erforderlichen Änderungen erweitert.

5.0 Zertifizierungsprozess

Gemäß den zugrundeliegenden Verfahren, Arbeitsanweisungen und Umsetzungsdokumenten zur Zertifizierung von Personen⁵ laden Antragsteller*innen sich zunächst einen Antrag⁶ zur Zertifizierung von der Website der Zertstelle. Sie füllen diesen aus, unterschreiben ihn und schicken ihn postalisch oder per Scan per E-Mail an die Zertstelle zurück.

Folgende Inhalte enthält dieser Antrag:

- Persönliche Angaben (Name, Adresse, Geburtsort/-datum, Telefon, E-Mail)
- Eine Zertifizierungsvereinbarung über die angestrebten Zertifizierungsprüfungen/ Re-Zertifizierungsprüfungen
- Hinweise über die Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde
- Hinweise über die Zulassungsvoraussetzungen zur Aktualisierung der Fachkunde
- Hinweise auf die Mitwirkungspflichten zur Vorlage aller, für eine Prüfungszulassung notwendigen, Nachweise, wie Schulungsnachweise, Zeugnisse über Qualifikationen, Prüfungen, berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe.
- Hinweis auf die Möglichkeit zur Antragstellung auf Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Nachdem der Antrag bei der Zertstelle eingegangen ist, werden alle eingereichten Unterlagen mit den Angaben im Antrag abgeglichen. Alle eingereichten Leistungsnachweise werden mit den beantragten Fachkundemodulen abgeglichen. Ebenso wird bei Bedarf die Vollständigkeit der Nachweise zu C-Lizenzen, Zeugnissen und sonstigen notwendigen Nachweisen geprüft.

⁴ Siehe „Geschäftsordnung_Expertenrat.pdf/ Kapitel 4.0“

⁵ Siehe VA_221_PZ bis VA_224_PZ, AA_221 bis AA_223, CL223_ZE_Check; CL2222_PD_Check, CL2223_PR_Check

⁶ Siehe Dokument Antrag_Personenzertifizierung.pdf

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht

Im anschließenden Zulassungsverfahren werden alle Nachweise inhaltlich überprüft. Fehlende Nachweise werden unter Fristsetzung nachgefordert. Werden Nachweise als nicht ausreichend bewertet, wird dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht stattgegeben. Die Entscheidung zur Zulassung zur Zertifizierungsprüfung fällt im Rahmen des Verfahrens zur Zertifizierungsentscheidung⁷. Eine Zertifizierung kann nicht erfolgen.

Der Antrag kann jederzeit erneut gestellt werden und das Zulassungsverfahren findet dann erneut statt.

Wird dem Antrag stattgegeben, wird der beantragte Prüfungstermin bestätigt. Die Antragsteller erhalten eine Rechnung per E-Mail zugesendet.

Pro Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 180€ für die Module GK, EK, US und 210€ für OS, sowie 140€ für ES berechnet. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Die Gebühren müssen vollständig bis spätestens zum 1. Prüfungstag bezahlt werden.

Liegt bis dahin kein Zahlungseingang vor, kann die Prüfungsteilnahme verweigert werden.

Vor Prüfungsbeginn wird eine Identifikationskontrolle durchgeführt. Teilnehmer*innen werden hinsichtlich der Prüfungsdurchführung informiert. Störungen werden angemahnt und Betrugsversuche führen zu einem direkten Abbruch der Prüfung. Prüfungsfragen werden auf den dazugehörigen Lösungsbögen beantwortet. Jeder Lösungsbogen ist anonymisiert und kann im Rahmen der Begutachtung durch den/die Prüfer*in nicht rückverfolgt werden. Prüfungen bestehen aus einer durch die Fachkunderichtlinie vorgegebenen Anzahl an MC-Fragen und offenen Fragen. Prüfer*innen korrigieren die MC-Fragen mittels einer Lösungsschablone und die Antworten der offenen Fragen gemäß ihrer Qualifikation und bereitgestellten Musterantworten. Werden 70% einer Prüfung korrekt beantwortet, gilt die Prüfung als „Bestanden“.

Die Begutachtung der eingereichten Unterlagen und das Prüfungsergebnis führen zur Zertifizierungsentscheidung durch Zertifizierungsentscheider*innen, die **nicht in den Prüfungsprozess involviert und nicht an der Ausbildung von Kandidat*innen beteiligt waren**.

Eine Zertifizierung kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Zulassung zur Prüfung und ein bestandenes Prüfungsergebnis vorliegen.

Teilnehmer*innen erhalten ihr Prüfungsergebnis innerhalb von etwa 4 Wochen. Dies wird ihnen per E-Mail mitgeteilt. Die Versendung des Zertifikats erfolgt zeitnah daraufhin. Pro zertifiziertem Fachkundemodul wird ein Zertifikat ausgegeben. Hinsichtlich §7 NiSV werden Zertifikate gemäß Absatz 1 und 2, Absatz 3 oder Absatz 1, 2 und 3 vergeben.

Ein Zertifikat ist Eigentum der Zertstelle und wird für 5 Jahre mit Beginn ab dem Endedatum der vorher erfolgten Schulung verliehen. Zertifizierungen können nach bestimmten Kriterien ausgesetzt und/ oder zurückgezogen werden (siehe Kapitel 3.4 dieses Zertifizierungsprogramm).

Ist eine Zertifizierung nicht mehr gültig, kann nach erneuter Schulung eine Rezertifizierung erfolgen.

Ist eine Zertifizierung nicht mehr gültig, müssen alle mit ihr verbundenen Tätigkeiten unterlassen werden. Verstöße gegen diese Regelung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden durch die zuständigen Behörden entsprechend geahndet. Die Zertstelle kann in einem solchen Fall die Rezertifizierungsprüfung verweigern. Erfolgt eine Rezertifizierung innerhalb der 5- Jahresfrist, müssen die Tätigkeiten nicht eingestellt werden.

⁷ Siehe Dokumente [VA_221_PZ_Anmeldung_Zulassung.pdf](#) und [VA_223_PZ_ZertEntscheid.pdf](#)

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe
2.0	1	11.02.2025	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht